

Amtsblatt Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe
Verlag und Druck: Stadt Ludwigshafen am Rhein
(Bereich Öffentlichkeitsarbeit)
Rathaus, Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen am Rhein
www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 24/2014
ausgegeben am: 04. April 2014

Sitzung des Stadtrates

Die Mitglieder des Stadtrates treten am

**Montag, 7. April 2014, 15 Uhr,
im Stadtratssaal, Rathaus, 1. OG.,**

zu einer öffentlichen und einer nichtöffentlichen Sitzung zusammen.

T a g e s o r d n u n g: Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Gefahrenabwehrverordnung zur Begrenzung des Alkoholkonsums im öffentlichen Verkehrsraum
3. Nachbewilligung von Haushaltsmitteln über 375.000 EURO für das Haushaltsjahr 2013
4. Erweiterung der Fachschule im Fachbereich Wirtschaft an der BBS Wirtschaft 1
5. Schülerbeförderungssatzung
6. Ergänzung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Ludwigshafen und dem Rhein-Pfalz-Kreis über die Einrichtung eines gemeinsamen Pflegekinderdienstes
7. Zweckverband Tierkörperbeseitigung
Zukunfts- und Standortsicherungsvertrag zwischen dem Zweckverband Tierkörperbeseitigung, seiner Betriebsführungsgesellschaft (GfT) und der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie und Energie
8. Anpassung der interkommunalen Vereinbarung zur Steuerung von Windkraft gemäß §204 Abs. 1 Satz 4 BauGB - Beschluss
9. Erschließungsvertrag zum Bebauungsplan Nr. 526 a "Ehemalige Coca-Cola"
10. Städtebaulicher Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 526 a "Ehemalige Coca-Cola"
11. Ergänzung des Bebauungsplanaufstellungsbeschlusses 535 h "Westlich Kurzweil" und Offenlagebeschluss
12. Bebauungsplan Nr. 583 b "Elektrogroßhandel Ludwig-Reichling-Straße"
13. Erschließungsvertrag Neubaugebiet "Im Sommerfeld", Ludwigshafen-Rheingönheim
14. Bebauungsplan Nr. 612 "Im Sommerfeld" - Satzungsbeschluss
15. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 626 "Wohnquartier Giselherstraße" - Verlängerung der Durchführungsfrist
16. Bebauungsplan Nr. 644 "Luitpoldhafen Süd" - Aufstellungsbeschluss
17. Erneuerung des Verkehrsrechners - Genehmigung der Maßnahme
18. Erneuerung der Lagerkonstruktionen der B37/Hochstraße Süd im Abschnitt "Pilzhochstraße" (zwischen Berliner Straße und S-Bahnhof LU-Mitte)
Genehmigung der Maßnahme und Vergabe von Ingenieurleistungen

19. Ausbau der Stadtbahnstrecke nach Friesenheim - Änderung der Planungsvorgaben und des Finanzierungsmodells
20. Kanalsanierung Schanzstraße - Maßnahmegenehmigung -
21. Änderung der Entgeltordnung der Stadt Ludwigshafen für die Benutzung des Krematoriums auf dem Hauptfriedhof
22. Errichtung von Unterkünften für Asylbewerber in der Mannheimer Straße - Genehmigung der Maßnahme
23. Nachwahl Gremienmitglieder
24. Gemeinsamer Antrag der Stadtratsfraktionen von SPD und CDU; Schulsozialarbeit

Beantwortung von Anfragen

In der nichtöffentlichen Sitzung werden Rechnungsprüfungs-, Finanz-, Gesellschafts- und Personalangelegenheiten behandelt.

Ludwigshafen am Rhein, 03.04.2014

gez.
Dr. Eva Lohse
Oberbürgermeisterin

Bekanntgabe der Stadt Ludwigshafen am Rhein
- gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) -

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 13.01.2014 zur wesentlichen Änderung der Bentazon-Fabrik
Vorhaben: Lagerfläche für Container

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Antragstellerin, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bau W 7, Anlage-Nr. 20.03, Gemarkung Oppau, Flurstück 4003/37.

Die gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgten Vorprüfungen gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG haben ergeben, dass die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben können.

Ludwigshafen am Rhein,
Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.
Dillinger
Beigeordneter

Bebauungsplan liegt aus:
Bebauungsplan Nr. 638 „Südlich Schmiedegasse“
Stadtteil: Rheingönheim

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 07.05.2012 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 638 „Südlich Schmiedegasse“ aufzustellen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan. Er wird begrenzt von der Schmiedegasse, der westlichen Grenze des Grundstückes Schmiedegasse 19, dem Reiterweg zwischen Riedlangstraße und Hoher Weg und den Grundstücken entlang der Ostseite der Riedlangstraße.

Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist eine moderate Nachverdichtung in zweiter Reihe unter Berücksichtigung der vorhandenen Baustrukturen und Nutzungen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 638 „Südlich Schmiedegasse“ liegt nach Beschluss des Bau- und Grundstücksausschusses vom 31.03.2014 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Begründung und den textlichen Festsetzungen während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr) in der Zeit vom

14. April 2014 bis einschließlich 14. Mai 2014

bei der Stadtplanung der Stadt Ludwigshafen am Rhein, Rathausplatz 20, 3. Obergeschoss, Zimmer 301, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Ebenso kann in diesem Zeitraum der Planentwurf mit Begründung im Internet eingesehen werden unter www.ludwigshafen.de über den Pfad: Nachhaltig / Planen, Bauen, Wohnen / Bauleitplanung / Öffentlichkeitsbeteiligung.

Das Bebauungsplanverfahren dient der Innenentwicklung und wird gemäß § 13a BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 + 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2 a BauGB abgesehen wird.

Während der Dauer der Planauslegung können Anregungen zu den Planungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung – Bereich Stadtplanung – vorgebracht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 S.2, 2. HS Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ludwigshafen am Rhein, den 01.04.2014
Stadtverwaltung

gez.
Klaus Dillinger
Beigeordneter

